

# Lechajim

להי"ם

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lechajim“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bottrop eingetragen als „Lechajim, gemeinnütziger e.V.“

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
  - a) Mit Lebenswerten und Lebensweisen der Kulturen und Religionen in Dialog treten.
  - b) Die Förderung der Arbeit mit dem „Buch des Lebens“, der Bibel, im Blick auf die Lebensfragen der Menschen.
  - c) Die Entfaltung emotionalen und kreativen Lebens durch Erfahrungen mit Kunst und Musik.
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Erörterung und Diskussion der Situation biblischer Überlieferung in Diskussionsrunden, Foren, Kreativwerkstätten u.ä. Veranstaltungen.
  - b) Veröffentlichung von dabei erarbeiteten oder hierfür relevanten Werken.
  - c) Vergabe von Teilnahmestipendien, um jeder Frau, jedem Mann die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu ermöglichen.

## § 3

### Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen bereit ist. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich gestellt werden muss, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Austrittserklärungen können nur schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss über die Ausschließung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 36,- € Freiwillige, höhere Mitgliedsbeiträge liegen im Ermessen des Mitglieds. Familienmitgliedschaften sind möglich, der Mindestbeitrag dafür ändert sich nicht. Er wird jeweils zum 1. Januar im Voraus oder mit Eintritt fällig.

## § 5

### Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die dem Verein zufließenden Mittel sowie die ihm zur Verfügung gestellten bzw. erworbenen Vermögenswerte werden nach den Grundsätzen der Sorgsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwaltet und zeitnah aufgewandt.

## § 6

### Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Organe sind nachfolgend beschrieben.

(2) Darüber hinaus kann der Verein einen Fachbeirat bestellen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Den Beschluss hierüber fasst die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Zum Vorstand gehören der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter(innen). Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode berufen.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

(4) Die Aufgabenteilung nehmen die Vorstandsmitglieder unter sich vor. Zu benennen sind die/der Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in.

(5) Dem Vorstand obliegt verantwortlich die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Vorstand besoldete Mitarbeiter einstellen, deren Kompetenz durch Dienstanweisung zu regeln ist.

(6) Vorstandssitzungen finden statt, so oft dies die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 1 mal pro Halbjahr; sie werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einladung auch fernmündlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder erreichbar sind und ihr Einverständnis gegeben haben.

(7) Der Vorstand beschließt mit den Stimmen seiner anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Sitzungen mit weniger als 2 Vorstandmitgliedern sind jedoch nicht beschlussfähig.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vornehmen.

(9) Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende.

## § 8

## Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie beschließt über Bestellung und Entlastung des Vorstandes, den Jahres- und Rechnungsbericht, den Mitgliederbeitrag und Satzungsänderungen – mit Ausnahme von Änderungen gemäß §7 Abs. 8. Sie entscheidet ferner über die Bestellung weiterer Organe sowie die Wahl zweier Revisoren.
- (2) Werden die Vorstandmitglieder und Revisoren durch Listenwahl berufen, sind sie mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen. Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt. Einladungs- und Beschlussvorschriften entsprechen denjenigen für Mitgliedsversammlungen.
- (5) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Fachbeirat

- (1) Zur Förderung und Unterstützung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein einen Fachbeirat einsetzen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich; die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen durch den Vorstand.

## § 10

### Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders berufene Mitgliederversammlung, zu der satzungsgemäß eingeladen worden ist, erfolgen. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung Oase, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Das zuständige Finanzamt muss hierüber informiert werden.